

## BI „Frack-loses Gasbohren“ im Landkreis Rotenburg/W.

An der Wieste 3, 27367 Sottrum – [w.wildeboer@t-online.de](mailto:w.wildeboer@t-online.de)

### Sitzung der Arbeitsgruppe E + E am 27.09.2018 - Anfrage an den Vertreter des LBEG Herrn Ulrich Windhaus zur Neufassung der Rundverfügung 4.17 vom 31.10.2012

Für die Sitzung der Arbeitsgruppe E + E am 27.09.2018 bitte ich folgendes als TOP aufzunehmen:

#### Überarbeitung der Rundverfügung 4.17 vom 31.10.2012

Die Rundverfügung 4.17 vom 31.10.2012 des LBEG liegt uns vor. Dazu hatte unsere BI bereits in der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe E + E vom 20.09.2017 Fragen an das LBEG gestellt, die hier gemäß Protokoll vom 20.11.2017 zur Erinnerung inklusive der Antwort von Herrn Windhaus wiedergegeben sind:

Herr **Wildeboer** trägt die zuvor schriftlich eingereichte Frage vor:

In der Sitzung vom 01.03.2017 berichtet Herr Windhaus, dass sich seinerzeit zwei Rundverfügungen in Arbeit befinden, die sich zwischen den Ministerien für Umwelt und für Wirtschaft in der Abstimmung befänden. Diese sollen sicherlich die bisher geltende Rundverfügung 4.17 vom 31.10.2012 ablösen. Liegt eine solche Rundverfügung aktuell vor?

Wenn ja, möge das LBEG diese der Arbeitsgruppe E + E vorstellen.

**Herr Windhaus** berichtet, es sei ein gemeinsamer Erlass zum Thema geplant gewesen. Die Arbeit daran stagnierte, weil die Gesetzgebung (BBergG, WHG) den Entwurf inhaltlich überholt habe. Der Erlass sei innerhalb des LBEG nur für Niedersachsen und nur als interne Handlungsanweisung für Mitarbeiter des LBEG verbindlich. Das niedersächsische Wirtschaftsministerium (MW) habe sich die Freigabe der Rundverfügung vorbehalten. Die Abstimmung zwischen MW und Umweltministerium dauere noch an. Die Angelegenheit sei derzeit noch vertraulich. Die Freigabe vom MW werde abgewartet, bis dahin würden keine Details an die Öffentlichkeit gegeben.

Nach Beschluss der Bundesregierung vom 24.06.2016 des **Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie** ist die obige Rundverfügung überholt und muss den neuen gesetzlichen Regelungen angepaßt werden. Ein vom LBEG erarbeiteter Entwurf ist im Zuge der Neubildung der Landesregierung Niedersachsen im Jahre 2017 auf der Strecke geblieben.

Nach uns vorliegenden Informationen ist die Rundverfügung 4.17 seitens des LBEG nicht überarbeitet worden. Vielmehr ist durch das LBEG ein Entwurf einer neuen Rundverfügung erstellt und dem Wirtschaftsministerium zugestellt worden. Das MW hat das Umweltministerium mit eingebunden. Die überarbeitete Rundverfügung soll in der zweiten Jahreshälfte 2018 in Kraft treten. Eine Beteiligung Externer / Dritter soll nicht stattfinden, da es sich nach Meinung des LBEG lediglich um eine interne Handlungsanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBEG handelt.

Unsere BI vertritt einen gänzlich anderen Standpunkt:

Das neue Fracking-Erlaubnisgesetz schützt nicht in ausreichendem Maße Mensch und Natur vor den Risiken der Erdgasförderung. Im Landkreis Rotenburg plant Exxon Mobil eine Fracking-Maßnahme an der Bohrstelle Böttersen Z 11 durchzuführen, welches innerhalb der Rotenburger Rinne liegt, das als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung ausgewiesen ist. Die Fracking-Maßnahme soll horizontal über knapp 3 km Richtung Nordosten bis unter die Ortschaft Böttersen verlaufen.

In der Rundverordnung 4.17 war unter Ziffer 3.2.9 festgelegt, dass Frac-Behandlungen in Gebieten für die Gewinnung von Trinkwasser oder Mineralwasser nicht zulässig sind. Wir fordern in einer Neufassung der Rundverordnung, dass klar und präzise Frac-Behandlungen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung ausgeschlossen sind.

Wir fragen, warum nicht **„Höchstanforderungen“** (statt Mindestanforderungen) für den Schutz der dort arbeitenden und i weitem Umkreis der Bohrstelle lebenden Menschen erlassen werden?

Warum werden nicht klare Schutzvorschriften vor den Gefahren für unser Trink- und Grundwasser, für die Landwirtschaft, den Boden, die Grundstücke und die Landschaft ohne Risiko und höchste Umweltverträglichkeit der Gasförderung formuliert?

In der bisherigen Rundverordnung 4.17 war die Pflicht zur Beteiligung der Kommunen aus Gründen öffentlichen Interesses gemäß § 11 des BbergG nicht einmal erwähnt. Sie wird vom Bergamt nur nach dem § 48 BbergG zugestanden, lediglich in Form einer Stellungnahme und nicht als Einspruchsrecht. Die Gemeinden erhalten nur Informationen über das Genehmigungsverfahren, werden aber nicht beteiligt. Bevölkerung, örtliche kommunale Behörden, untere Wasserbehörde, Wasserverbände müssen in die Formulierungen einer neuen Rundverordnung eingebunden werden.

Wir erwarten, dass in einer Neufassung der Rundverordnung eine Regelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zusammenhang mit Fracking-Maßnahmen aufgenommen wird.

Wir stellen den Antrag

- dem Arbeitskreis E + E die vorgesehene Rundverordnung zur Kenntnis und Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und
- dafür zu sorgen, dass diese vor Inkrafttreten einer breiten Öffentlichkeit zur Begutachtung und Stellungnahme vorgelegt wird. In der bisherigen Rundverordnung 4.17 war unter Ziffer 5.1 lediglich von einer frühzeitigen Information der Landkreise und der Bürgermeister die Rede.

**BI „Frack-loses Gasbohren im Landkreis Rotenburg/W.**

**Gez. Wilfried Wildeboer**